PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG BIOLOGY AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 26. AUGUST 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
§ 4 Qualifikation
§ 5 Studienberatung
§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Module
§ 9 Studienplanungskommission
§ 10 Prüfungsausschuss
§ 11 Prüfende und Beisitzende
§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 15 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften
§ 16 Bestandteile der Masterprüfung
§ 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
§ 19 Modulprüfungen
§ 20 Masterarbeit
§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit
§ 22 Prüfungsfristen
§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
§ 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften
§ 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

[1]Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Biology an. [2]Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2
Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) [1]Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. [3]Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3
Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) [1]Der Studiengang ist modular aufgebaut. [2]Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 16 sowie die Anfertigung der Masterarbeit.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.

(5) Unterrichtssprache des Masterstudiengangs ist Englisch.

(6) Ist ein Auslandsaufenthalt geplant, kann dieser ab dem ersten Semester durchgeführt werden.

§ 4
Qualifikation

(1) [1]Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang in einem Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut" *(*2,50*);*
   bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;

2. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
   hierzu ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest, wie dem „Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) (mindestens 80 Punkte) oder dem International English Language Testing System (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte), oder durch einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen;
   wurde die Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis) in englischer Sprache verfasst, so gilt der Nachweis als erbracht;

3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung;
   der Nachweis ist zu erbringen, wenn die Gesamtnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang in einem Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht mindestens „gut" (2,50) lautet;
   dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.

[2]Ein verwandtes Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die inhaltlichen und methodischen Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Biologie an der Universität Regensburg entsprechen.

(2) [1]Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. [2]§ 13 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfristen) an die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin zu stellen (gemäß Abs. 3 der Anlage 1).

(4) [1]Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen

aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. [2]Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht geführt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters. [3]Erfolgt gemäß Satz 2 am Ende des ersten Semesters eine Exmatrikulation, so muss bei Bedarf ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt, und der Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden. [4]Es gilt § 17 Abs. 4.

(5) [1]Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. [2]Der Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. [3]Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

§ 5
Studienberatung

[1]Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. [2]Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere
- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland

in Anspruch zu nehmen.

§ 6
Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) [1]Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. [2]Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30

Stunden. [3]Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) [1]Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. [2]Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) [1]Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. [2]Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. [3]Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7
Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen vorgesehen. [2]Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. [3]Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

(2) [1]Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. [2]Studienleistungen können sein: Vorträge, Essays, Gestaltung eines Posters, Projektskizzen, Präsentation von Ergebnissen, Kolloquien, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Zeichnungen, mündliche Prüfungen, Klausuren, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Praktikumsversuche und Projektarbeiten, regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme oder eine Sammlung an Übungs- und Reflexionsaufgaben, die begleitend zu einer Veranstaltung bearbeitet werden. [3]Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen oder dem erfolgreichen Erledigen der vorgegebenen Zahl von Aufgaben als erbracht. [4]Nach näherer Maßgabe von § 16 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet sein müssen und auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden können. [5]Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen.

(3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(4) [1]Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren zu erwerbenden fachlichen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen aller in Anlage 2 genannten Module ist daher in Seminaren eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Es ist grundsätzlich vollständig an den Veranstaltungen teilzunehmen. [4]Bis zu 20 % Fehlzeiten

in der Veranstaltung sind erlaubt, müssen jedoch in Absprache mit der zuständigen Lehrperson kompensiert werden. [5]Bei mehr Fehlzeiten ist keine Kompensation möglich und der Kompetenzerwerb nicht nachgewiesen (kein Erwerb von LP möglich); die Veranstaltung muss wiederholt werden.

§ 8
Module

(1) [1]Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. [2]Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. [3]Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) [1]Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. [2]Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. [3]Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
   a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 in Verbindung mit Anlage 2 und / oder
   b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

(3) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. [2]In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.

(4) [1]Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 und Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb von Modulen. [2]Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. [3]Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. [4]Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. [5]Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [6]Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. [7]Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

(5) [1]Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. [2]Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. [3]Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin.

§ 9
Studienplanungskommission

(1) [1]Für die Koordination und Organisation der Studiengänge wird eine Studienplanungskommission der Biologie eingesetzt. [2]Sie besteht aus dem amtierenden Studiendekan für Biologie oder der amtierenden Studiendekanin für Biologie, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission ist, einem Prüfungsausschussmitglied, dem amtierenden Studienberater oder der amtierenden Studienberaterin, mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin. [3]Weitere Mitglieder können von dem Studiendekan oder der Studiendekanin vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bestellt werden. [4]Die Amtszeit der Studierenden beträgt mindestens ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) [1]Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf und überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich der Studierbarkeit. [2]Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. [3]Er oder sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin über die Entwicklung des Studiengangs und über die Empfehlungen der Studienplanungskommission.

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Er besteht aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bestellt. [4]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. [2]Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [3]Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. [4]Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. [5]Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [2]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. [5]Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass über eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. [6]In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist von mindestens einer Woche. [7]Wenn ein

Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. [8]Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. [9]Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Umfragefrist endet.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Zu Prüfern oder Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. [2]Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen fachlich entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. [3]Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(2) [1]Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, hauptberufliche außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Privatdozenten und Privatdozentinnen der Universität Regensburg gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG bestellt und von dem oder der Studierenden frei gewählt werden. [2]Unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV können auch Habilitanden und Habilitandinnen nach positiver Zwischenevaluierung sowie Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Heisenberg Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt und von dem oder der Studierenden frei gewählt werden. [3]Entweder der Betreuer oder die Betreuerin oder der obligatorische Zweitgutachter oder die obligatorische Zweitgutachterin müssen Mitglied der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg sein. [4]Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität Regensburg ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin gemäß Satz 1 durchgeführt wird und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg vor Ausgabe des Themas schriftlich sein oder ihr Einverständnis erklärt hat, das Zweitgutachten zu übernehmen.

(3) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 12
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 13
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. [3]Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. [2]Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) [1]Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. [2]In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. [3]Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. [4]Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. [5]Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren

Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. [6]Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. [7]Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. [8]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 14
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. [4]Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. [5]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Nachteile aufgrund einer Schwangerschaft sollen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden. [2]Schwangeren kann daher in einer Präsenzprüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. [3]Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. [4]§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 15
Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) [1]Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. [2]Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. [3]Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls durchzuführendes Eignungsverfahren.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) [1]Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. [2]Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. [3]Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16
Bestandteile der Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. [2]Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der in Anlage 2 aufgelisteten und im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 90 LP;
2. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

(2) Es sind die in Anlage 3 näher beschriebenen Spezialisierungen möglich.

§ 17
Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.

(2) [1]Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. [2]In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. [3]In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. [4]Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. [5]In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

(3) [1]Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. [2]Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin.

(4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation und endgültige Einschreibung als Studierender oder Studierende im Masterstudiengang Biology an der Universität Regensburg.

(5) [1]Modulprüfungen können nach Wahl der Studierenden in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden. [2]Die Sprache der Prüfung wird bei Klausuren und mündlichen Prüfungen jeweils im Protokoll festgehalten.

(6) Modulprüfungen in Theoriemodulen verschiedener Schwerpunkte bzw. Nebenfächer müssen bei verschiedenen Prüfern oder Prüferinnen abgelegt werden.

(7) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen.

§ 18
Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) [1]Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. [2]Die konkreten Prüfungstermine vereinbart der oder die Studierende mit dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) [1]Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. [2]Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen. [3]Die Teilnahme an einer Prüfung ist ohne Anmeldung nicht möglich.

§ 19
Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können in schriftlicher (Klausur oder Portfolio) oder mündlicher Form (mündliche Prüfung oder Seminarvortrag) erfolgen.

(2) [1]Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. [2]Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. [3]Es ist ein Protokoll anzufertigen. [3]Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. [6]Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

(3) [1]Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt. [2]Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. [3]Ein Portfolio umfasst lehrveranstaltungsübergreifend mehrere schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, z.B. Vorträge, Essays, Präsentation von Ergebnissen, Berichte, Protokolle, Hausarbeiten, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Praktikumsversuche und Projektarbeiten. [4]Bestandteile, Umfang und Abgabefristen des Portfolios sind in Anlage 2 und im Modulkatalog näher festgelegt.

(4) [1]Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. [2]Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

(5) [1]Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. [2]Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt. [3]Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. [4]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [5]Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. [6]Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

(6) Für mündliche Modulprüfungen in Form von Seminarvorträgen mit anschließender Diskussion im Rahmen der Masterarbeit gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 20
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. [2]Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 11 Abs. 2) vergeben. [2]Das Thema sowie das Datum des Beginns der Masterarbeit ist dem Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. [3]Erhält der oder die Studierende kein Thema für eine Masterarbeit, sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin in angemessener Zeit ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab dem Datum des Beginns der Arbeit neun Monate nicht überschreiten. [2]Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. [3]Die Frist beginnt mit dem Beginn der Masterarbeit. [4]Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 liegt. [5]Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 2 Satz 1

nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. [6]Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und im Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. [7]Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie abzugeben. [8]Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. [9]Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen; der Umfang der Arbeit ist abhängig von der individuellen Themenstellung und mit dem Betreuer oder der Betreuerin gegebenenfalls abzusprechen. [2]Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) [1]Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin (Erstgutachter oder Erstgutachterin) und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin) unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. [2]Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag von Verfasser oder Verfasserin und Betreuer oder Betreuerin für eine maximale Dauer von in der Regel zwei Jahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

§ 21
Anmeldung zur Masterarbeit

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie eingereicht werden. [2]Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. [3]Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung im Fach Biologie bereits endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP,
   darunter drei praktische Module aus den Schwerpunkten, oder zwei praktische Module aus den Schwerpunkten und ein praktisches Modul aus den Nebenfächern und zwei theoretische Module aus den Schwerpunkten, oder ein theoretisches Modul aus den Schwerpunkten und ein theoretisches Modul aus den Nebenfächern**,**
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in § 20 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

3. die Masterprüfung im Fach Biologie bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) [1]Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema einmal binnen zwei Monaten nach Vergabe zurückgeben. [2]Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. [3]Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrages mitzuteilen.

§ 22
Prüfungsfristen

(1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß § 16 abgeschlossen sein.

(2) [1]Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. [2]Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden. [3]Können die noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. [4]Nach Ablauf der Frist des Satz 3 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als endgültig nicht bestanden.

(3) [1]Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. [2]Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. [3]§ 14 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23
Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Benotung mit „6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

(2) [1]Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. [2]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) [1]Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. [2]Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

[4]Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 24
Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. [3]Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer nicht bestandenen Prüfung abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. [4]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) [1]Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 als erstmals nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens so rechtzeitig zu stellen, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. [3]Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. [4]Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben von einzelnen oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Der Kandidat oder die Kandidatin kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. [2]Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten oder die Kandidatin über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. [3]Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

(2) Erklärt der Kandidat oder die Kandidatin nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) [1]Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. [2]Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. [3]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. [4]In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. [5]Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat oder die Kandidatin kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

(4) [1]Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Kandidaten oder der Kandidatin vorgefunden werden. [3]In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. [4]Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 13 entsprechend.

(5) [1]Verstößt der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, insbesondere häuslichen Arbeiten oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend" (6,0) bewertet. [2]Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. [3]Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 3 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. [4]Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) [1]Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Der Prüfungsausschuss kann in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27
Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 16 nachgewiesen sind.

(2) [1]Die Gesamtnote wird gebildet aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen der Module in den drei Schwerpunkten bzw. den zwei Schwerpunkten und dem Nebenfach, sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. [2]Werden mehr Schwerpunkte bzw. Nebenfächer, als erforderlich sind, erfolgreich absolviert, werden die Schwerpunkte bzw. das Nebenfach mit der besseren Durchschnittsnote aus dem Theorie- und Praxismodul zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. [3]Werden innerhalb eines Schwerpunktes oder eines Nebenfaches mehr als ein theoretisches Modul oder mehr als ein praktisches Modul absolviert, werden das theoretische bzw. das praktische Modul mit der besseren Note zur Berechnung der Gesamtnote verwendet.

(3) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

[2]Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28
Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie auf Antrag beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote und eine etwaige Spezialisierung aufgeführt sind. [2]Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. [3]In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl und der Betreuer oder die Betreuerin ausgewiesen. [4]Der Absolvent oder die Absolventin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. [5]Ferner wird ihm oder ihr mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos (Transcript of Records) als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) [1]Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung (Certificate) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet und die Bewertung der Masterprüfung aufgeführt. [3]Mit Aushändigung der Urkunde erhält er oder sie die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(3) [1]Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet. [2]Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [8]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

[1]Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Biology an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Anlage 1 – Eignungsverfahren

(1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Biology erwarten lassen.

(2) [1]Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. [2]Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni und für das folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember zu stellen (Ausschlussfristen). [3]Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 10).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg erworben haben:
   a) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
   b) ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;

2. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Biologie nicht an der Universität Regensburg, jedoch an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben:
   a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses im Bachelorstudiengang Biologie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen,
   b) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
   c) ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;

3. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in einem dem Bachelorstudiengang Biologie verwandten Fach (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben:
   a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in einem verwandten Fach (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen,
   b) eine Übersicht aller bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils den Angaben zu den Inhalten, erworbenen Kompetenzen und Leistungspunkten (CP, ECTS),
   c) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
   d) ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;

4. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben:

a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen,
b) eine Übersicht aller bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils den Angaben zu den Inhalten, erworbenen Kompetenzen, Leistungspunkten (CP, ECTS) und der Gesamt- oder Durchschnittsnote in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung.
c) der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (§ 4 Abs. 5).
d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
e) ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch.

(4) [1]Das Eignungsverfahren besteht in der Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss und im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einer mündlichen Kollegialprüfung vor drei Prüfern oder Prüferinnen (§ 11 Abs. 1 Satz 1) aus dem Bereich der Zoologie, Botanik und molekularen Biologie mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten. [2]Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiengangs Biologie an der Universität Regensburg (Zytologie, Anatomie und Physiologie von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen; Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren, Ökologie, Neurobiologie, Ethologie, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Biochemie, Mikrobiologie, Genetik und die chemischen und physikalischen Grundlagen der Biologie). [3]Über den Verlauf der mündlichen Kollegialprüfung wird ein Protokoll angefertigt. [4]Die mündliche Kollegialprüfung wird durch die Prüfer oder Prüferinnen nach der Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin, den Anforderungen des Masterstudiengangs Biologie zu entsprechen, gemäß § 23 bewertet.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss bewertet die geforderten Kenntnisse im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt:
a) Abschluss- oder Durchschnittsnote zu 50 %
b) Ergebnis der mündlichen Kollegialprüfung zu 50 %.
[2]Die Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens die Bewerbungsnote „gut" (2,50) erreicht wurde.

(6) [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. [2]Das Ergebnis einer bestandenen mündlichen Kollegialprüfung ist für die Fortdauer eines nicht wesentlich geänderten Studienangebots im Masterstudiengang Biology gültig. [3]Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [4]Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Anlage 2 – Module

Modulkürzel	Modulname	Leistungspunkte (LP)	Studienleistung (SL) Modulprüfung (MP)
1. Pflichtmodule			
BIO-M-CS	Communication Skills	6 LP	SL: Essay, Gestaltung und Präsentation eines Posters, Projektskizze MP: -
BIO-M-JS	Job Skills	6 LP	SL: Nachweis der Teilnahme MP: -
BIO-M-RS	Research Skills	6 LP	SL: Portfolio MP: -
BIO-M-Thesis	Master's Thesis	30 LP	SL: - MP: Masterarbeit (9 Monate) 70 %, Seminarvortrag mit anschließender Diskussion (max. 60 min) 30 %
2. Wahlpflichtmodule			
Es müssen drei Schwerpunkte gewählt werden, wobei ein Schwerpunkt durch ein Nebenfach ersetzt werden kann. Innerhalb eines Schwerpunktes bzw. Nebenfaches müssen jeweils ein theoretisches und ein praktisches Modul gewählt werden. Studienleistungen (SL) und Modulprüfungen (MP): **Theoretische Module** • Studienleistungen: o Portfolio (Sammlung an Übungs- und Reflexionsaufgaben, die begleitend zu den Veranstaltungen im Modul verfasst werden) o Seminarvortrag (15-30 min) o Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min); Thema sind die Inhalte des Moduls. **Praktische Module** • Studienleistung: keine • Modulprüfung: Portfolio mit folgenden Inhalten a. Praktikumsbericht mit 4000-10000 Wörtern inkl. Literaturverzeichnis, b. wissenschaftlicher Vortrag, c. Versuchsdurchführung, d. Daten, Protokolle und Aufzeichnungen, auch elektronische Daten, der wissenschaftlichen Arbeit nach den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis.			
2.1 Schwerpunkte / Focus Subjects			
2.1.1 Biochemistry			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-PBE	Protein Biochemistry and Enzymology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
BIO-M-TM-RNA	RNA Biochemistry	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)

BIO-M-TM-RITS	RNA–Protein Interactions in Time and Space	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-PBE	Protein Biochemistry and Enzymology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-RNA	RNA Biology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-SMR	Single molecule analysis of RNA-protein complexes	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-CD	Chromatin Dynamics and Nuclear Architecture	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-RB	Ribosome Biogenesis	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-SB	Structural Biochemistry	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.2 Bioinformatics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-BI	Bioinformatics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-BI	Sequence- and Structure-based Bioinformatics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.3 Biophysics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-BP	Structural Biology/Biophysics I and II	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-MP	Structure Biology of Membrane Proteins	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-S	Biomolecular NMR-Spectroscopy	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-PESM	Protein Engineering for Superresolution Microscopy	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.4 Microbiology			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-M	Microbiology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-OM	Organismic Microbiology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-MoM	Molecular Microbiology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.5 Genetics			
Theoretisches Modul			

BIO-M-TM-G	Genetics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-CDT	Regulation of Cell Division and mRNA Translation	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-CDD	Regulation of Cell Division in Drosophila	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.6 Epigenetics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-EG	Epigenetics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-CD	Chromatin Dynamics and Nuclear Architecture	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-CEG	Computational Epigenetics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.7 Molecular Human Biology			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-MH	Molecular Human Biology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-HACB	Human Anatomy - Cell Biology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-HAAM	Human Anatomy - Animal Models	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.8 Neurobiology			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-N	Neurobiology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-MNB	Molecular Neurobiology of Behaviour	12 LP	MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu Wahlpflichtmodulen)
BIO-M-PM-NP	Neurophysiology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-DN	Drosophila Neurogenetics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-SN	System neurosciences in stress neurobiology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.9 Cell and Developmental Biology			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-CDB	Cell and Developmental Biology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)

Praktische Module			
BIO-M-PM-MCDP	Molecular Cell and Developmental Biology of Plants	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-DN	Drosophila Neurogenetics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.10 Cellular Plant Biochemistry and Genetics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-CPBG	Cellular Plant Biochemistry and Genetics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-PM-MCDP	Molecular Cell and Developmental Biology of Plants	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-PB	Plant Biotechnology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-MBP	Molecular Biology and Biochemistry of Plants	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-PRNA	Plant RNA Biotechnology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.11 Molecular Ecology and Conservation Genetics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-MECG	Molecular Ecology and Conservation Genetics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-MECG	Molecular Ecology and Conservation Genetics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.12 Evolutionary and Systematic Botany			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-ESB	Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag mit regelmäßiger Teilnahme oder Präsentation von Übungsaufgaben MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-ESB	Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.13 Theoretical Ecology and Ecological Data Science			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-TE	Theoretical Ecology and Ecological Data Science	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-TE	Theoretical Ecology and Ecological Data Science	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.14 Molecular Ecology and Evolutionary Biology of Biotic Interactions			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-EEBI	Evolutionary Ecology of Biotic Interactions	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme

			MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module			
BIO-M-TM-MEEBI	Molecular Ecology and Evolutionary Ecology of Biotic Interactions	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-MEESI	Molecular Ecology and Evolutionary Biology of Social Insects	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-CE	Chemical Ecology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
BIO-M-PM-IMI	Molecular Ecology of Insect-Microbe Interactions	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.1.15 Conservation Biology and Biodiversity			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-CBB	Conservation biology and biodiversity	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-CBB	Conservation biology and biodiversity	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.2 Nebenfächer / Minor subjects			
2.2.1 Human Genetics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-HG	Human Genetics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-HG	Human Genetics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.2.2 Immunology			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-I	Immunology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-I	Immunology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.2.3 Medical Microbiology			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-MeM	Medical Microbiology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-MeM	Medical Microbiology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.2.4 Cognitive and Translational Neurobiology			
Theoretisches Modul			

BIO-M-TM-CTN	Cognitive and Translational Neurobiology	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-CTN	Cognitive and Translational Neurobiology	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)
2.2.5 Chemistry / Physics			
Theoretisches Modul			
BIO-M-TM-C/P	Chemistry / Physics	12 LP	SL: Portfolio, Seminarvortrag, regelmäßige Teilnahme MP: Mündliche Prüfung (Umfang / Dauer siehe Erläuterungen)
Praktisches Modul			
BIO-M-PM-C/P	Chemistry / Physics	12 LP	MP: Portfolio (Umfang siehe Erläuterung)

Anlage 3 – Spezialisierung

Studienfachbeschreibung für die Spezialisierung „Experimental and Clinical Neuroscience“

(1) [1]Für eine Spezialisierung für den Bereich „Experimental and Clinical Neuroscience“ sind folgende Fächer aus dem Modulkatalog (Anlage 2) zu belegen und erfolgreich abzuschließen.
[2]Es wird empfohlen, vor dem Nebenfach zuerst den folgenden Schwerpunkt zu absolvieren.

1. Schwerpunkt: Neurobiology
- Theoretisches Modul: BIO-M-TM-N, Neurobiology, 12 LP

sowie ein weiteres praktisches Modul aus dem Bereich Neurobiologie:
- BIO-M-PM-MNB, Molecular Neurobiology of Behaviour, 12 LP
- BIO-M-PM-MCN, Molecular and Cellular Neurobiology, 12 LP
- BIO-M-PM-NP, Neurophysiology, 12 LP oder
- BIO-M-PM-DN, Drosophila Neurogenetics, 12 LP

2. Nebenfach: Cognitive and Translational Neuroscience
- Theoretisches Modul: BIO-M-TM-CTN, Cognitive and Translational Neuroscience, 12 LP
- Praktisches Modul: BIO-M-PM-CTN, Cognitive and Translational Neuroscience, 12 LP

3. Der zweite Schwerpunkt muss aus den folgenden anderen Schwerpunkten gewählt werden: Biochemistry, Bioinformatics, Biophysics, Molecular Ecology and Evolutionary Biology, Zoology, Genetics, Microbiology, Molecular Human Biology, Cell and Developmental Biology.

(2) Die Masterarbeit ist zu einem neurobiologischen Thema anzufertigen.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind, kann die Spezialisierung “Experimental and Clinical Neuroscience” auf dem Zeugnis unter dem akademischen Grad „Master of Science” (M.Sc.) vermerkt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. August 2026.

Regensburg, den 26. August 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. August 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. August 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. August 2026.